

## Begründung

zur 6. vereinfachten Änderung gem. § 13 BBauG des Bebauungsplanes Nr. 234 - Hochlar

---

Der Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar ist seit dem 23.11.1981 rechtsverbindlich.

Für die Bebauung des Hanggeländes Segensberg wurde in diesen Bebauungsplan für die Konzeption einer Wohnbebauung, die auch terrassierte Häuser am Hang ermöglicht, eine großzügige Festlegung der Baugrenzen vorgenommen. Bewußt wurde von einer Festlegung von Verkehrsflächen für eine Untererschließung des Bereiches verzichtet, um mögliche Gesamtkonzeptionen keine zu engen Bindungen aufzuerlegen.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar wurde daher auf Seite 14 oben hierzu ausgeführt:

"Die Untererschließung des Bereiches ist mit Wohnwegen vorgesehen, deren Führung durch die Hochbauplanung entwickelt wird und über eine vereinfachte Änderung in den Bebauungsplan als Verkehrsfläche eingebracht werden soll."

Entsprechend dieser Aussage in der Begründung soll nun auf der Grundlage einer zur Realisierung gelangenden Bebauung vom Sandweg her ein Wohnweg, in den Bereich hineingeführt werden. Schon aufgrund des geringen Querschnittes dieser Verkehrsfläche, kann nur ein verkehrsberuhigter Ausbau erfolgen, mit einer Aufpflasterung ab Einmündungsbereich Sandweg.

Die im Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar bereits vorgesehene Nutzung einer zweigeschossigen Wohnbebauung als Doppelhäuser, Hausgruppen oder terrassierten Bauweise bleibt bestehen. Es werden lediglich entsprechend der Verkehrsführung im Inneren die Baugrenzen neu gefaßt.

Recklinghausen, den 6.9.1984  
Der Stadtdirektor  
i. A.



Schlegtendal  
Dipl.-Ing.